



StädteRegion Aachen 52090 Aachen

**gegen Empfangsbekanntnis  
vorab per Email**

BMR energy solutions GmbH  
z. H. der Geschäftsführung  
Berliner Ring 11  
52511 Geilenkirchen

**Der Städteregionsrat**

**A 70**  
**Umweltamt**  
**Betrieblicher Umweltschutz**

**Dienstgebäude**  
Zollernstr. 20  
52070 Aachen

**Telefon Zentrale**  
0241 / 5198 - 0

**Telefon Durchwahl**  
0241 5198 - 7061

**Telefax**  
0241 / 5198 -87061

**E-Mail \***  
rebecca.breuer@  
staedteregion-aachen.de

**Auskunft erteilt**  
Frau Breuer

**Zimmer**  
F 328

**Aktenzeichen**  
354.0044-45/24/1.6.2

**Datum**  
01.04.2025

**Telefax Zentrale**  
0241 / 53 31 90

**Bürgertelefon**  
0800 / 5198 000

**Internet**  
www.staedteregion-aachen.de

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Aachen  
IBAN  
DE21 3905 0000 0000 3042 04  
BIC AACSD33XXX

Postbank  
IBAN  
DE52 3701 0050 0102 9865 08  
BIC PBNKDEFFXXX

**Erreichbarkeit**  
Buslinien 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,  
51, 54, SB 63 bis Haltestelle  
Normaluhr. Ca. 5 Minuten  
Fußweg vom Hauptbahnhof.

**\* Elektronischer Zugang zur  
StädteRegion Aachen**  
Bitte beachten Sie die Hinweise  
unter [www.staedteregion-  
aachen.de/eZugang](http://www.staedteregion-aachen.de/eZugang)

Seite 1 von 65

**Genehmigungsbescheid**

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Wind-  
energie (Windenergieanlagen –WEA–)

Windenergieanlage WEA 4  
Nordex N149 mit einer Nennleistung von 5,7 MW  
in Baesweiler, Gemarkung Baesweiler, Flur 30, Flurstück 44  
(Az.: 354.0044/24/1.6.2)

Windenergieanlage WEA 5  
Nordex N149 mit einer Nennleistung von 5,7 MW  
in Baesweiler, Gemarkung Oidtweiler, Flur 9, Flurstück 4  
(Az.: 354.0045/24/1.6.2)

mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Stadt Baesweiler für die

**BMR energy solutions GmbH**  
**Berliner Ring 11**  
**52511 Geilenkirchen.**

**Datenschutzinformation**

Alle Informationen zu den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte den ausführlichen Hinweisen auf der Internetseite des Umweltamtes:  
[www.staedteregion-aachen.de/datenschutz-a70](http://www.staedteregion-aachen.de/datenschutz-a70)  
Bei Bedarf erhalten Sie diese Information auch in schriftlicher Form.



## Gliederung

Überschrift	Seite
<b>I Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II Antragsunterlagen</b>	<b>5</b>
<b>III Nebenbestimmungen und Hinweise</b>	<b>7</b>
1 Befristung und Bedingungen	7
2 Vor Baubeginn	8
2.1 Auflagen	8
2.2 Hinweise	10
3 Bauphase	10
3.1 Auflagen	10
3.2 Hinweise	15
4 Nach Fertigstellung / Vor Inbetriebnahme	16
4.1 Auflagen	16
4.2 Hinweise	19
5 Betriebsphase	19
5.1 Auflagen	19
5.2 Hinweise	31
6 Außerbetriebnahme	32
6.1 Auflagen	32
6.2 Hinweise	36
7 Hinweise	36
<b>IV Begründung</b>	<b>39</b>
1 Verfahrensablauf	39
2 Behördenbeteiligung	41
3 Abschließende Würdigung	63
<b>V Gebühren</b>	<b>64</b>
<b>VI Rechtsbehelf</b>	<b>65</b>
<b>Anlagen</b>	<b>65</b>
gestempelte Antragsunterlagen	
Auflistung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	
Empfangsbekanntnis	
Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflughafen Geilenkirchen	

**I  
Tenor**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, in Verbindung mit der Befreiung der Bezirksregierung Köln von der allgemeinen planerischen Untersagung gemäß § 36a Abs. 1 LPlG NRW vom 24.03.2024, Az. 53-2025-0030522, erteile ich der n

**BMR energy solutions GmbH  
Berliner Ring 11  
52511 Geilenkirchen.**

auf Ihren Antrag vom 29.11.2024 und Ihrer Antragsänderung vom 13.02.2025 sowie den Ergänzungen vom 20.12.2024 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Stadt Baesweiler – westlich der Bundesstraße 57.

Die Antragsänderung war erforderlich, da die mit Antrag vom 29.11.2024 eingereichte WEA 5 aus luftfahrtrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig gewesen wäre.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Bau und den Betrieb von zwei WEA der Firma Nordex N149 mit einer Nennleistung von 5,7 MW, einer Nabenhöhe von 105 m bzw. 125 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 179,55 m bzw. 199,55 m. Die exakte Ausführung der WEA kann dem Register 7 der Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlagen erfolgten in:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (UTM WGS 84)	
				East	North
4	Baesweiler	30	44	32.299.711	5.642.566
5	Oidtweiler	9	4	32.299.533	5.642.190

Der höchste Punkt der Windkraftanlage WEA 4 erreicht am Standort eine Höhe von maximal 330,55 Meter über Normalhöhenull und der WEA 5 von maximal 316,55 Meter über Normalhöhenull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehenden unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit im Abschnitt III – Nebenbestimmungen – keine abweichende Regelung getroffen ist.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehenden Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. dem Prüfbescheid zur Typenprüfung (Prüfnummer 3228481-7-d Rev.4; 3114113-163-d Rev.3),
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Die Anlagen dürfen grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen, bzw. der jeweiligen Fachbehörde.

## II Antragsunterlagen

Register lfd. Nr.	Unterlagen
0	Antrag
	Inhaltsverzeichnis
1	<b>BlmSchG-Antrag, Formular 1</b>
2	<b>Projektbeschreibung</b>
	2.1 Vorhaben
	2.2 Geplanter Anlagentyp
	2.3 Lage des Gebietes
	2.4 Vorhandenes Planungsrecht
	2.5 Denkmalschutz
	2.6 Erschließungsverträge mit der Stadt Baesweiler
	2.7 Richtfunkstrecken
	2.8 Flächenverfügbarkeit
	2.9 Eigentümerverzeichnis
	2.10 Rückbau der Windenergieanlage
2.11 optisch bedrängende Wirkung	
3	<b>Karten</b>
	3.1 ABK
	3.2 Lageplan
	3.3 Lagepläne ÖbVI
4	<b>Angaben zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>
	4.1 Abfälle
	4.2 Abfallbeseitigung
	4.3 Formular C: Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
	4.4 Einsatz von Flüssigkeiten
	4.5 Sicherheitsdatenblätter
4.6 Getriebeölwechsel	
5	<b>Bauvorlagen</b>
	5.1 Bauantragsformular
	5.2 Baubeschreibung
	5.3 Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
	5.4 Statistikbogen
5.5 Bauvorlagenberechtigung	
6	<b>Ermittlung der Herstellungskosten</b>
7	<b>Anlagenbeschreibung Nordex N149-5.X MW (105m &amp; 125m Nabenhöhe)</b>
	7.1 Allgemeine Spezifikation
	7.2 Serrations
	7.3 Umwelteinwirkungen
	7.4 Befahranlage
	7.5 Kennzeichnung Tag / Nacht
	7.6 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)
7.7 Sichtweitenregulierung	

Register lfd. Nr.	Unterlagen
8	<b>Bauzeichnung Nordex N149-5.X MW (105m &amp; 125m Nabenhöhe)</b>
	8.1 Ansichten
	8.2 Fundamente
	8.3 Abmessungen Gondel und Blätter
9	<b>Abstandsflächen</b>
	9.1 Berechnung der Abstandflächen
	9.2 Baulastenverzeichnis
10	<b>Standortkoordinaten / Datenblatt militärische Luftfahrthindernisse</b>
11	<b>Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz der NEW Netz GmbH</b>
12	<b>Erschließungsmaßnahmen</b>
	12.1 Beschreibung Wegeausbau
	12.2 Transport, Zuwegung und Kranstellflächen
13	<b>Sicherheitseinrichtungen</b>
	13.1 Angaben zum Brandschutz
	13.2 Flucht- und Rettungsplan
	13.3 Blitzschutz
	13.4 Erdungsanlage
14	<b>Angaben zum Arbeitsschutz</b>
15	<b>Immissionsprognosen</b>
	15.1 Schallimmissionsprognose
	15.2 Schattenwurfprognose
16	<b>Unterlagen zur Standsicherheit</b>
	16.1 Typenprüfung (wird vor Genehmigungserteilung nachgereicht)
	16.2 Gutachten zur Standorteignung
	16.3 Bodengutachten (wird vor Baubeginn nachgereicht)
	16.4 Gutachterlicher Stellungnahme zur Übereinstimmung des Bodengutachtens mit der Typenprüfung (wird vor Baubeginn nachgereicht)
17	<b>Angaben zu Abschaltmechanismen</b>
	17.1 Schattenwurfmodul
	17.2 Eiswurfabschaltung und Wiederanfahren der WEA
	17.3 Fledermausmodul
18	<b>Angaben zum Anlagenrückbau</b>
	18.1 Maßnahmen bei Betriebseinstellung
	18.2 Rückbauaufwand
	18.3 Verpflichtungserklärung zum Anlagenrückbau
	18.4 Sicherung des Rückbaus
	18.5 Rückbaukosten
19	<b>LBP</b>
20	<b>Artenschutzprüfung</b>

### III Nebenbestimmungen & Hinweise

#### 1. Befristung und Bedingungen

##### 1.1. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird und innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt.

Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden.

Hinweis:

Die Zustimmung des Landesbetriebs Straßenbau NRW verliert ihre Gültigkeit, sofern die Baugenehmigung nicht innerhalb von drei Jahren rechtswirksam geworden ist.

##### 1.2. Bedingungen

Die Genehmigung ergeht in Bezug auf den Baubeginn unter den folgenden auf-schiebenden Bedingungen:

###### 1.2.1. Baurecht / Immissionsschutz

Spätestens zwei Monate vor Ausführungsbeginn jeglicher in Zusammenhang mit den geplanten WEA stehenden Bauarbeiten einschließlich Erdarbeiten ist die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbauverpflichtung zu Gunsten der Stadt Baesweiler durch die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 390.462,80 € abzusichern. Die Höhe der Bürgschaft ist bei Erfordernis dynamisch zu steigern. Die Höhe der selbstschuldnerischen Bürgschaft ist mittels einer gutachterlichen Stellungnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen im Abstand von jeweils 5 Jahren zu überprüfen und bei Anstieg an die jeweils neu real ermittelten geschätzten Kosten anzupassen.

Die Höhe der Rückbaubürgschaft wurde gemäß Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 8. Mai 2018 ermittelt.

###### 1.2.2. Baurecht

Spätestens zwei Monate vor Ausführungsbeginn jeglicher in Zusammenhang mit den geplanten Windenergieanlagen stehenden Bauarbeiten einschließlich Erdarbeiten ist der erforderliche geprüfte Standsicherheitsnachweis durch einen geeigneten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit von Windkraftanlagen vollständig, einschließlich aller Bewehrungs-, Konstruktions- und Schalpläne deutlich lesbar und maßstäblich einzureichen. Prüfberichte und Prüfbescheinigungen, die auch die örtlichen Gründungsverhältnisse, sowie die Erdbebensicherheit

betrachten, sind beizufügen. Sollte es eine Typenstatik geben, ist diese bei der Stadt Baesweiler einzureichen.

#### 1.2.3. Baurecht

Für die Verlegung von Leitungen müssen diese in einem Lageplan M 1:500 (3-fach) dargestellt werden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag auf Gestattung zu stellen. Bevor dieser nicht vorliegt, darf mit den Verlegearbeiten nicht begonnen werden.

#### 1.2.4. Luftfahrt

Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen WEA 4 und WEA 5 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

In Bezug auf die Inbetriebnahme ergeht die Genehmigung unter folgenden auf-schiebenden Bedingungen:

#### 1.2.5. Baurecht

Zur Fertigabnahme sind die Anlagen durch einen öffentlich bestellten Vermesser einzumessen.

#### 1.2.6. Baurecht

Name, Anschrift und Rufnummer des Betreibers der WEA ist vor Inbetriebnahme zu benennen. Ein Wechsel des Betreibers ist unverzüglich mitzuteilen.

## 2. Vor Baubeginn

### 2.1. Auflagen

#### 2.1.1. Baurecht

Einen Monat vor Baubeginn ist die Fahrstrecke der Wirtschaftswege dem Tiefbauamt der Stadt Baesweiler unter Beifügung einer Flurkarte im Maßstab 1:1000 mit farblich dargestellter Trasse anzuzeigen. Zur Zustandserfassung der Wirtschaftswege ist ein Ortstermin mit dem Tiefbauamt (Herr Cordes, [juergen.cordes@stadt.baesweiler.de](mailto:juergen.cordes@stadt.baesweiler.de), 02401-800305) vor Baubeginn durchzuführen.

#### 2.1.2. Baurecht

Der Zustand der Wege ist lückenlos zu dokumentieren.

#### 2.1.3. Baurecht

Name, Anschrift und Rufnummer des Fachbauleiters sowie der zu beauftragende Sachverständige für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und der begleitende Bodengutachter ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Ein Wechsel während der Bauausführung ist unverzüglich mitzuteilen.

#### 2.1.4. Wasserrecht

Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen (UWB SR) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

#### 2.1.5. Wasserrecht

Die dauerhafte Ableitung von Drainagewasser (hiermit ist drainiertes Grundwasser mit Anschluss an einen Grundwasserleiter gemeint und kein drainiertes oberflächennahes Niederschlags- bzw. Sickerwasser) ist erlaubnispflichtig. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.

#### 2.1.6. Bodenschutz

Es ist eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen und der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UBB SR) zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen.

Die BBB erstellt ein Bodenschutzkonzept (inkl. Bodenschutzplan) nach DIN 19639 und stimmt dies vor Beginn der Maßnahme mit der UBB SR ab. Das fertige Bodenschutzkonzept (inkl. Bodenschutzplan) ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Prüfung vorzulegen.

#### 2.1.7. Luftfahrt

Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der Anlagen ist dieser der Luftfahrtbehörde (Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf) anzuzeigen.

#### 2.1.8. Luftfahrt

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-2369-24a-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

## 2.2. Hinweise

### 2.2.1. Baurecht

Der Ausführungsbeginn Ihres Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).

### 2.2.2. Baurecht

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Grundrissfläche Ihres Bauvorhabens abgesteckt ist (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018). Vor Herstellung der Gründung ist dem Bauamt der Stadt Baesweiler der Nachweis eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs einzureichen, dass die Grundrissfläche eingehalten wird und die Stellung der Anlagen dem genehmigten Lageplan entspricht. Ergeben sich hieraus Abweichungen zum genehmigten Standort, ist zwingend ein entsprechender Nachtrag zur Genehmigung vorzulegen.

### 2.2.3. Arbeitsrecht

Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.

## 3. Bauphase

### 3.1. Auflagen

#### 3.1.1. Baurecht

Das Aufstellen und Lagern von Baumaschinen bzw. Baustoffen auf Wegeflächen ist nur aufgrund der Genehmigung nach den Bestimmungen der „Satzung Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen“ zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Benutzung der Wirtschaftswege. Eine entsprechende Erlaubnis ist beim Ordnungsamt der Stadt Baesweiler zu beantragen.

#### 3.1.2. Baurecht

Während der Bauzeit geht die Unterhaltung der vorhandenen und der noch anzulegenden Wege auf den Bauherren über.

#### 3.1.3. Wasserrecht

Während der Bauzeit ist eine ordnungsgemäße Wasserhaltung zu betreiben. Anfallendes Tages- oder Grundwasser darf nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis gezielt in den Untergrund bzw. das Grundwasser oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Eine nicht gezielte gemeinwohlverträgliche oberflächige Versickerung von Tageswasser bzw. Niederschlagswasser auf angrenzenden, unbefestigten, versickerungsfähigen Flächen bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

#### 3.1.4. Wasserrecht

Es ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass keine Schmutz- und Trübstoffe in Gräben und Gewässer gelangen. Während der Arbeiten müssen Auffangeinrichtungen geschaffen werden, die verhindern, dass Schmutz- und Trübstoffe in Gräben und Gewässer gelangen können. Beeinträchtigungen der Gräben und Gewässer, insbesondere durch Verschmutzungen, sind auszuschließen.

#### 3.1.5. Wasserrecht

Alle anfallenden Schmutzwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### 3.1.6. Wasserrecht

Die Maschinen und Fahrzeuge dürfen keinen Verlust an Öl oder Schmierstoffen etc. aufweisen. Defekte Maschinen sind unverzüglich auszutauschen.

#### 3.1.7. Wasserrecht

Für den Schadensfall sind ständig Ölsperren und Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

#### 3.1.8. Wasserrecht

Alle Geräte, die wassergefährdende Stoffe enthalten bzw. deren Betrieb solche erfordern, sind mit geeigneten Schutz- und Auffangvorrichtungen zu versehen, und nach Gebrauch auf ebenen Flächen abzustellen.

#### 3.1.9. Wasserrecht

Für Treibstofflagerungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind ausreichende Sicherungen gegen Leckagen zu treffen. Die Lagerbehälter müssen in einer flüssigkeitsdichten Wanne stehen, die zumindest das Fassungsvermögen des/der Behälter zuzüglich 10 % hat. Die Wanne ist gegen Eindringen von Niederschlagswasser und gegen unerlaubte Entnahme von Treibstoff zu sichern.

#### 3.1.10. Wasserrecht

Die Lagerbehälter sind mit einer Überfüllsicherung zu versehen. Das Befüllen der Lagerbehälter darf nur über feste Leitungsanschlüsse in Verbindung mit der Überfüllsicherung erfolgen. Das Betanken der Geräte darf nur über eine Zapfpistole mit Selbstschließereinrichtung durchgeführt werden.

#### 3.1.11. Bodenschutz

Bei Bodenarbeiten sind die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 zu beachten.

#### 3.1.12. Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens – insbesondere für das fachgerechte Abtragen, Zwischenlagern und Aufbringen von Bodenmaterial mit anschließender Rekultivierung – ist gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen.

#### 3.1.13. Bodenschutz

Der Gutachter, der mit der BBB beauftragt wird, muss über die notwendige Fachkunde verfügen und diese nachweisen (z. B. in Form eines Zertifikates der Bundesverbandes Boden e.V.). Die BBB ist der unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UBB SR) zu benennen.

#### 3.1.14. Bodenschutz

Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der BBB wie z.B. im Hinblick auf eine Bauunterbrechung gefolgt werden kann. Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB ist die UBB SR hierüber zwecks Abstimmung und Entscheidung umgehend zu informieren.

#### 3.1.15. Bodenschutz

Die Dokumentation der BBB ist der unteren Bodenschutzbehörde in Form von Begehungsprotokollen vorzulegen. Für alle maßnahmenbegleitenden Ortstermine sind Begehungsprotokollen anzufertigen. Darin hat die BBB die Bodenarbeiten und Abweichungen vom Bodenschutzkonzept in Text und Bild zu dokumentieren.

#### 3.1.16. Bodenschutz

Sollte im Zuge der Baumaßnahme kontaminiertes Bodenmaterial anfallen, so ist dieses getrennt von unbelastetem Bodenmaterial zu lagern und unverzüglich die UBB zu unterrichten. Kontaminiertes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen (§§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

#### 3.1.17. Natur- und Landschaftsschutz

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell, Aachen (November 2024) und in der Artenschutzprüfung zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baesweiler, Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell, Aachen (August 2024) dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind wie dort festgesetzt durchzuführen.

#### 3.1.18. Straßenrecht

Vom Straßeneigentum der Bundesstraße 57 bzw. der Landesstraße 240 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme durchgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.

#### 3.1.19. Straßenrecht

Das Antragsgrundstück darf über die Zufahrt zur Landesstraße 240 nur vorwärtsfahrend angefahren und vorwärtsfahrend verlassen werden.

### 3.1.20. Straßenrecht

Während der Ausführung der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Straße zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Verschmutzung kommen, ist diese ohne Aufforderung umgehend zu beseitigen. Anderenfalls kann der Landesbetrieb Straßenbau NRW die Reinigung der Straße auf Kosten der Bauherrschaft durchführen bzw. durchführen lassen.

### 3.1.21. Luftfahrt

Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

Bezeichnung Flur / Flurstück	Koordinate (WGS 84)	Max. Höhe über NHN (m)
WEA 4 30/44	50°53'59,88"N 006°09'05,49"E	330,55
WEA 5 9/4	50°53'47,52"N 006°08'58,15"E	316,55

Die Anlagen sind aus flugbetrieblichen Gründen der Bundeswehr bauhöhenbeschränkt, die beantragten Höhen dürfen nicht überschritten werden.

### 3.1.22. Luftfahrt

Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger, Banz AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

#### Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenseite beanspruchen.

Die Masten sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen

Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Das Tagesfeuer muss dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

#### Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuereung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

### 3.1.23. Luftfahrt

Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

### 3.1.24. Luftfahrt

Bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus muss zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von Nachtsichtbrillen (NVG) detektiert werden kann.

## 3.2. Hinweise

### 3.2.1. Arbeitsschutz

Der Bauherr ist für die Einhaltung der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.98, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1238, verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.

Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn – Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder – Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen.

### 3.2.2. Straßenrecht

Die während der Bauphasen notwendigen Schwertransporte sind frühzeitig und vollständig mit der Straßenmeisterei Aachen abzustimmen.

### 3.2.3. Luftfahrt

Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung kann nur erfolgen, sofern alle Vorgaben gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden und der Luftfahrtbehörde die erforderlichen Unterlagen vorab vorgelegt werden. Für den

Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die gesonderte Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

#### 4. Nach Fertigstellung / Vor Inbetriebnahme

##### 4.1. Auflagen

###### 4.1.1. Artenschutz

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der UNB SR eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Fledermausabschaltung gemäß festgesetztem Algorithmus funktionsfähig eingerichtet ist.

###### 4.1.2. Naturschutz

Die temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen tiefgründig zu lockern und wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.

###### 4.1.3. Wasserrecht

Erst nach Beendigung der Bauphase dürfen die Maßnahmen (z. B. Sedimentsperren, mobile Ölsperren, Ölbindemittel usw.) zum Grundwasserschutz und soweit vorhanden, zum Gewässerschutz, beendet werden.

###### 4.1.4. Bodenschutz

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Wiedereinbau des Bodens entsprechend der ursprünglich vorhandenen Horizontierung/Schichtung zu erfolgen.

###### 4.1.5. Bodenschutz

Über den Abschluss der Erd- bzw. Bodenarbeiten ist die UBB SR zu unterrichten.

###### 4.1.6. Baurecht

Zerstörte Randbereiche der Wege, die durch Baustellenfahrzeuge verursacht worden sind, sind auf kompletter Breite instand zu setzen.

###### 4.1.7. Baurecht

Die abschließende Fertigstellung Ihres Vorhabens ist dem Bauamt der Stadt Baesweiler eine Woche vorher mitzuteilen (§ 84 Abs. 1 BauO NRW 2018).

###### 4.1.8. Baurecht

Mit der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 sowie des Bodengutachters einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der eingereichten bautechnischen Nachweise errichtet worden sind. Die Einhaltung aller Nebenbestimmungen, auch der Prüfberichte, ist explizit zu bestätigen.

#### 4.1.9. Baurecht

Am Turm der Windenergieanlagen sind folgende Warn- und Hinweisschilder sichtbar anzubringen:

- a) Warnschild vor der Eisabwurfgefahr (auch bei Stillstand der Anlage).
- b) Name und Anschrift des Betreibers sowie eine Telefonnummer einer beauftragten Serviceperson. Diese Serviceperson muss im Gefahrenfall 24h erreichbar sein und manuell oder per Fernsteuerung in die Programmierung der Anlagen eingreifen und die Anlagen abschalten können.

#### 4.1.10. Baurecht

In Bezug auf die freizeitmäßig stark frequentierten Wirtschaftswege sind der Einbau eines Eiserkennungssystems und seine Inbetriebnahme vor Nutzung mit Ihrer Genehmigung sicherzustellen.

#### 4.1.11. Baurecht

Nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten muss eine gemeinsame Abnahme mit dem Amt 66 der Stadt Baesweiler erfolgen, für den Fall, dass Mängel bzw. Beschädigungen bei den Wirtschaftswegen auftreten, müssen diese umgehend entsprechend des Wegenutzungsvertrages bzw. der Anordnung des Amtes 66 behoben werden.

#### 4.1.12. Baurecht

Vor Inbetriebnahme sind alle erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan zur Errichtung von zwei WEA in Windpark Baesweiler, vom Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell, vom 26.11.2024, vollständig, im besten Fall im Baesweiler Stadtgebiet, umzusetzen und deren Umsetzung der Stadt Baesweiler nachzuweisen.

#### 4.1.13. Immissionsschutz - Schattenwurf

Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie und an welcher WEA die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### 4.1.14. Brandschutz

Der örtlichen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme die Möglichkeit einer Besichtigung zu geben. Ferner ist die örtliche Feuerwehr in die Gegebenheiten der Windkraftanlagen einzuweisen, sodass diese im Brandfall in der Lage ist, eine Menschrettung von betroffenen Personen innerhalb der Anlage durchzuführen bzw. einzuleiten.

#### 4.1.15. Arbeitsschutz

Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn mir als Genehmigungsbehörde die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG vorgelegt wurde.

#### 4.1.16. Luftfahrt

Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind der Luftfahrtbehörde spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
- b. Name des Standortes
- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

#### 4.1.17. Luftfahrt

Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten haben Sie der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

#### 4.1.18. Luftfahrt

Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

#### 4.1.19. Luftfahrt

Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

#### 4.1.20. Luftfahrt

Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist.

### 4.2. Hinweise

#### 4.2.1. Baurecht

Das genehmigte Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Auf Ihren Antrag kann ggf. eine vorzeitige Nutzung gestattet werden (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

#### 4.2.2. Straßenrecht

Alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen.

Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

### 5. Betriebsphase

#### 5.1. Auflagen

##### 5.1.1. Baurecht

Die Anlage muss gemäß § 5 BauO NRW 2018 für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit erreichbar sein.

##### 5.1.2. Immissionsschutz

Die durch die von diesem Bescheid erfassten WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen an den nachfolgend genannten Immissionspunkten, als Zusatzbelastung, folgende Beurteilungspegel zur Nachtzeit 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht überschreiten.

Immissionspunkt (IP)		Zusatzbelastung (L <sub>r90</sub> ) [dB(A)] WEA 4 & WEA 5	Immissionsrichtwert (IRW) [dB(A)]
IP 01	Bergmannsweg 2-6, 52499 Baesweiler	26,23	40
IP 02	Bergmannsweg 12, 52499 Baesweiler	26,39	40
IP 03	Ringstraße 102, 52499 Baesweiler	25,51	40
IP 04	Im Kirchwinkel 151, 52499 Baesweiler	25,57	40
IP 05	Peterstraße 196, 52499 Baesweiler	24,00	40
IP 06	Wohnbaufläche Wiener Straße, 52499 Baesweiler	24,66	40
IP 07	Merberener Weg 17, 52499 Baesweiler	23,01	40

IP 08	Kloshaus 24, 52499 Baesweiler	22,88	45
IP 09	Marie-Juchacz-Straße 101, 52477 Alsdorf	20,85	40
IP 10	Marie-Juchacz-Straße 85, 52477 Alsdorf	22,93	35
IP 11	Marie-Juchacz-Straße 33, 52477 Alsdorf	18,27	35
IP 12	Wohngebiet gem. B-Plan 344, 52477 Alsdorf	22,82	35
IP 13	Im Haag 47, 52477 Alsdorf	24,55	40
IP 14	Übacher Weg 220, 52477 Alsdorf	28,29	45
IP 15	Gut Neumerberen, 52134 Herzogenrath	27,45	45
IP 16	Altmerberen 1, 52499 Baesweiler	34,93	45
IP 17	Knappenstraße 11, 52531 Übach-Palenberg	30,39	40
IP 18	Brabantstraße 23, 52531 Übach-Palenberg	30,10	40

*Hinweis: Kein IP liegt im akustischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA*

#### 5.1.3. Immissionsschutz

Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

#### 5.1.4. Immissionsschutz

Die in diesem Bescheid erfassten WEA sind zur Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen des schalltechnischen Gutachtens der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SP25019B1, Datum: 21.01.2025) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 4 – Nordex N149 mit 125 m Nabenhöhe und 5.7 MW Nennleistung

und

WEA 5 – Nordex N149 mit 105 m Nabenhöhe und 5.7 MW Nennleistung

Maximal zulässiger Schallleistungspegel einschließlich der oberen Vertrauensbereichsgrenze, inklusive aller anzusetzenden Unsicherheiten:  $L_{e,max} = 97,7 \text{ dB(A)}$

**Zugehöriges Oktavspektrum:**

f [Hz]	63	125		250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>w, Okt</sub> <sup>1)</sup> [dB(A)] Betriebsmodus: Mode 17 3.200 kW	77,7	83,9		87,6	90,2	90,9	88,4	80,8	72,8
berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R^{4)} = 0,5$ dB, $\sigma_P^{5)} = 1,2$ dB, $\sigma_{\text{prog}}^{6)} = 1,0$									
L <sub>e, max, Okt</sub> <sup>2)</sup> [dB(A)]	79,4	85,6		89,3	91,9	92,6	90,1	82,5	74,5
L <sub>o, Okt</sub> <sup>3)</sup> [dB(A)]	79,8	86,0		89,7	92,3	93,0	90,5	82,9	74,9

1) Vom Hersteller angegebener mittlerer zu erwartender Oktavschalleistungspegel

2) Maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

3) Maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel einschließlich der oberen Vertrauensbereichsgrenze

4) Unsicherheit der Typvermessung

5) Unsicherheit der Serienstreuung

6) Unsicherheit des Prognosemodells

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o, Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

#### 5.1.5. Immissionsschutz

Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit (Mode 17) muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

#### 5.1.6. Immissionsschutz

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das genehmigte Schallverhalten des jeweiligen Anlagentyps Nordex N149 mit 125 m Nabenhöhe und 5.7 MW Nennleistung bzw. Nordex N149 mit 105 m Nabenhöhe und 5.7 MW Nennleistung im Betriebsmodus „Mode 17“ durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder an einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird.

**Hinweis:**

*Sofern die zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichten Nachweise auf Messungen an anderen als der von der Genehmigung erfassten Anlagen erfolgte, werden die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Ihren Lasten / zu Lasten des Betreibers berücksichtigt.*

#### 5.1.7. Immissionsschutz

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN (Windgeschwindigkeitsintervall) des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls (Vertrauensbereich) der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo, Okt, Vermessung) die in der Nebenbestimmung 5.1.4) genannten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für den jeweils betroffenen Anlagentyp erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Gutachten der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SP25019B1, Datum: 21.01.2025) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo, Okt, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme der Nachtbetriebe gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der Nebenbestimmung 5.1.2 aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die UIB SR in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

#### 5.1.8. Immissionsschutz

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs des jeweiligen Anlagentyps dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 5.1.4) genannten Werte Le, max, Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Le, max, Okt eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Gutachten der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SP25019B1, Datum: 21.01.2025) abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der Nebenbestimmung 5.1.2 aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten.

#### 5.1.9. Immissionsschutz

An jeweils einer WEA jedes Anlagentyps ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 5.1.6 und 5.1.7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der UIB SR eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der UIB SR abzustimmen.

Nach Abschluss der Messungen ist der UIB SR ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Nebenbestimmung 5.1.6 durch eine Vermessung an der jeweiligen WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

Liegt eine Mehrfachvermessung in Form von mindestens drei Emissionsmessungen der in Rede stehenden Anlagentypen vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der in Anlage zur Nebenbestimmung 5.1.2 genannten Werte auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schalleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.

#### 5.1.10. Immissionsschutz

Wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist gemäß § 28 BImSchG an der Windkraftanlage eine Schallemissionsmessung durchzuführen.

Der Beginn des drei Jahreszeitraums richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abnahmemessung oder, bei der Vorlage einer schalltechnischen Konformitätsbescheinigung sowie drei Vermessungsberichten baugleicher Anlagen, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Die turnusmäßige Durchführung dieser Wiederholungsmessung wird bis auf weiteres ausgesetzt.

Erst nach Aufforderung durch UIB SR hat die Durchführung der wiederkehrenden Schallemissionsmessung zu erfolgen.

#### 5.1.11. Immissionsschutz

Ein Nachweis über die Beauftragung der Wiederholungsmessung ist der UIB SR zuzusenden.

### 5.1.12. Immissionsschutz – Schattenwurf

Gemäß Schattenwurfgutachten der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SW25006B1, Datum: 29.01.2025) liegen die nachfolgenden Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten WEA:

Immissionsaufpunkt	Beschreibung
IP 01	Bergmannsweg 2-6, 52499 Baesweiler
IP 02	Bergmannsweg 12, 52499 Baesweiler
IP 03	Ringstraße 102, 52499 Baesweiler
IP 04	Im Kirchwinkel, 52499 Baesweiler
IP 05	Peterstraße, 52499 Baesweiler
IP 06	Wohnbaufläche Wiener Straße, 52499 Baesweiler
IP 07	Merberener Weg 17, 52499 Baesweiler
IP 15	Gut Neumerberen, 52134 Herzogenrath
IP 16	Altmerberen 1, 52499 Baesweiler
IP 17	Knappenstraße 11, 52531 Übach-Palenberg
IP 18	Brabantstraße 23, 52531 Übach-Palenberg
IP 19	Bergmannsweg 12, 52499 Baesweiler
IP 20	Drosselstraße 14, 52499 Baesweiler
IP 21	Ringstraße 86, 52499 Baesweiler
IP 23	Im Kirchwinkel, 52499 Baesweiler
IP 24	Im Brühl 55, 52499 Baesweiler
IP 25	Neumerberen 1, 52134 Herzogenrath
IP 26	Freiheitsstraße 87, 52134 Herzogenrath
IP 27	Geilenkirchener Straße 665, 52134 Herzogenrath
IP 28	Roermonder Straße 248, 52531 Übach-Palenberg
IP 29	Leostraße 10, 52531 Übach-Palenberg
IP 32	Roermonder Straße 241, 52531 Übach-Palenberg
IP 33	Roermonder Straße 237, 52531 Übach-Palenberg
IP 34	Annastraße 1, 52531 Übach-Palenberg
IP 35	Roermonder Straße 221a, 52531 Übach-Palenberg
IP 36	Ulmenweg 8, 52531 Übach-Palenberg
IP 37	Ulmenweg 3, 52531 Übach-Palenberg
IP 38	Erlenweg 10, 52531 Übach-Palenberg
IP 39	Erlenweg 3, 52531 Übach-Palenberg
IP 40	Eibenweg 10, 52531 Übach-Palenberg
IP 41	Eibenweg 5, 52531 Übach-Palenberg
IP 42	Feuerdornweg 14, 52531 Übach-Palenberg
IP 43	Feuerdornweg 22, 52531 Übach-Palenberg
IP 44	Römerstraße 32, 52531 Übach-Palenberg
IP 45	Römerstraße 29, 52531 Übach-Palenberg
IP 46	Gemeinschaftsgrundschule Boscheln
IP 47	Martin-Luther-Straße 14, Übach-Palenberg
IP 48	Roermonder Straße 264, 52531 Übach-Palenberg
IP 49	Rochusstraße 63, 52531 Übach-Palenberg
IP 50	Fidelisstraße 30, 52531 Übach-Palenberg
IP 51	Fidelisstraße 28, 52531 Übach-Palenberg
IP 52	Holunderplatz 9, 52531 Übach-Palenberg
IP 53	Rotdornweg 15, 52531 Übach-Palenberg
IP 54	Südring 56, 52531 Übach-Palenberg
IP 55	Südring 57, 52531 Übach-Palenberg
IP 56	Herzogenrather Weg 27, 52499 Baesweiler
IP 57	Bergmannsweg 10, 52499 Baesweiler

*Hinweis:*

*Die betrachteten Immissionsaufpunkte IP 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 22, 30 und 31 liegen nicht im Einwirkungsbereich der geplanten WEA.*

5.1.13. Immissionsschutz – Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte (IP) 01–07, 15–21, 23–29, 32–48 und 52–57 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

5.1.14. Immissionsschutz – Schattenwurf

Es muss durch geeignete Abschaltanlagen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage(n) (in Summe) real die folgende Beschattungsdauer an den Immissionsaufpunkten nicht überschreiten:

IP	Beschattungsdauer pro Jahr [h:min/a]
IP 01	0:00
IP 02	0:00
IP 03	0:00
IP 04	0:00
IP 05	0:00
IP 06	0:00
IP 07	0:00
IP 15	0:00
IP 16	0:00
IP 17	2:55
IP 18	0:00
IP 19	1:20
IP 20	0:00
IP 21	0:00
IP 23	0:00
IP 24	0:04
IP 25	0:00
IP 26	0:00
IP 27	0:00
IP 28	0:00
IP 29	0:00
IP 32	0:00
IP 33	0:00
IP 34	0:00
IP 35	2:29
IP 36	2:46
IP 37	2:38
IP 38	2:30
IP 39	2:21
IP 40	2:10
IP 41	2:01

IP 42	1:46
IP 43	1:41
IP 44	0:58
IP 45	0:48
IP 46	0:13
IP 47	0:00
IP 48	0:00
IP 49	7:00
IP 50	6:55
IP 51	6:51
IP 52	4:05
IP 53	3:50
IP 54	4:44
IP 55	4:14
IP 56	0:00
IP 57	0:00

#### 5.1.15. Immissionsschutz – Schattenwurf

Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt (Immissionsort) registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der UIB SR vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

#### 5.1.16. Immissionsschutz – Schattenwurf

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die jeweilige WEA in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen des Schattenwurfgutachtens der Firma windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SW25006B1, Datum: 29.01.2025) manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

#### 5.1.17. Immissionsschutz – Schattenwurf

Die Umstellung von Sommer- auf Winter-, bzw. von Winter- auf Sommerzeit ist, sofern dies nicht automatisch erfolgt, innerhalb einer Woche nach der Zeitumstellung in der Steuerung der Anlage zu programmieren.

#### 5.1.18. Immissionsschutz – Schattenwurf

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagen- daten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der UIB SR auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Ein- und Ausschaltzeiten und Leistung erfasst werden.

#### 5.1.19. Immissionsschutz

Im Falle des Schleifens oder Schneidens der Rotorblätter vor Ort ist darauf zu achten, dass keine Stäube oder größere Reststoffe in die Umweltmedien gelangen. Dieses gilt sowohl für GFK- als auch für CFK-Anteile. CFK ist nach Möglichkeit zu separieren. Stäube und Sägemehl sind aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Es sind geeignete emissionsreduzierende Verfahren zu wählen, die diesen Kriterien entsprechen. Die Witterungsverhältnisse sind zu beachten, eine Verwehung ist zu verhindern.

Hinweis: Diese Nebenbestimmung gilt auch für die Außerbetriebnahme.

#### 5.1.20. Immissionsschutz

Im Falle eines Betreiberwechsels ist sicherzustellen, dass die Anlagen über sämtliche sicherheits- und regelungstechnische Einrichtungen (z. B. Schattwurfmodul etc.) verfügen, so dass der Betreiber die Verfügungsgewalt über diese Einrichtungen besitzt.

#### 5.1.21. Naturschutz

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes infolge der Errichtung der beiden Windenergieanlagen ist spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Inbetriebnahme der ersten Anlage ein Ersatzgeld in Höhe von 14.960,00 € auf folgendes Konto der Städteregion Aachen zu zahlen:

**Sparkasse Aachen, IBAN: DE21 3905 0000 0000 3042 04**

**Verwendungszweck: 9A270515**

Dieser Geldbetrag wird ausschließlich für die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Städteregionsgebiet Aachen verwendet.

#### 5.1.22. Naturschutz

Die Lage sowie die Art und der Umfang der zur Kompensation des im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten ökologischen Defizites in Höhe von 6.364 Punkten (gem. dem Verfahren *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW*) erforderlichen Maßnahmen sind vor Errichtung der ersten Anlage einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde der Städteregion Aachen (UNB) abzustimmen.

#### 5.1.23. Naturschutz

Im Zeitraum vom 01.04 bis 31.10. eines jeden Jahres sind beide WEA zwischen 1 Stunde vor Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen:

- Temperaturen von  $> 10^{\circ}$  Celsius
- Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von  $< 6$  m/s in Gondelhöhe
- kein Niederschlag.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UNB SR) vorzulegen.

gen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für eine eventuelle Neufestlegung der Abschaltmodalitäten) sind der UNB vorzulegen. Das digitale Aufnahmematerial ist über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Die UNB behält sich auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausdrücklich vor, Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzulegen, die in der Steuerung der Anlagen zu implementieren sind, wenn dies aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist.

#### 5.1.24. Wasserrecht

Sollten während der Betriebsphase Baumaßnahmen erforderlich sein, so gelten grundsätzlich für diese Baumaßnahmen die unter „Bauphase“ aufgeführten Auflagen.

#### 5.1.25. Immissionsschutz

In dem Fall eines Betreiberwechsels bezüglich einer einzelnen Anlage ist sicherzustellen, dass die jeweilige Anlage über sämtliche sicherheits- und regelungstechnischen Einrichtungen (z. B. Schattenwurfmodul etc.) verfügt, so dass der Betreiber die Verfügungsgewalt über diese Einrichtungen besitzt.

#### 5.1.26. Luftfahrt

Die WEA 4 und WEA 5 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. Bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 LuftVG ausschließt.

#### 5.1.27. Luftfahrt

Die geplante technische Lösung einer bedarfsgerechten Steuerung, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 LuftVG ausschließt, ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

#### 5.1.28. Luftfahrt

Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Die Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

#### 5.1.29. Luftfahrt

Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung

sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlagen im Falle einer Fehlfunktion / Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherheit ein.

#### 5.1.30. Luftfahrt

Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtung sind dafür vorzusehen.

#### 5.1.31. Luftfahrt

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

#### 5.1.32. Luftfahrt

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

#### 5.1.33. Luftfahrt

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

#### 5.1.34. Luftfahrt

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplante Windkraftanlage ist, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) - Anteil ausgestattet wird, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Beheizung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

#### 5.1.35. Luftfahrt

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25 mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer - Taktfolge: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen

Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

#### 5.1.36. Luftfahrt

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung durch den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der Notice to Air Missions (NOTAM) Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die UUB SR, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

#### 5.1.37. Luftfahrt

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung, muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Aus-

fall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstrom-versorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 5.1.38. Luftfahrt

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

#### 5.1.39. Luftfahrt

Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

## 5.2. Hinweise

### 5.2.1. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

- a) Alle Anlagen, in denen sich wassergefährdenden Stoffe befinden, sind so zu betreiben, dass die wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können.
- b) Diese Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Im Rahmen der Wartung und bei Prüfungen durch einen Sachverständigen festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.
- c) Für alle Anlagen, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden und die unter die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fallen, hat der Betreiber nach § 43 Absatz 1 dieser Verordnung eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- d) Nach § 44 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 S. 905) in der zurzeit geltenden Fassung (AWSV) hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Diese muss einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthalten und Sofort-

maßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegen.

- e) Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Bei der Erstellung des Wartungs- und Kontrollplans sind die Vorgaben des Herstellers sowie der Baurechtlichen Prüfzeichen oder Bauartzulassungen zu beachten.
- f) Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Dazu ist das Betriebspersonal der Anlage vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- g) Darüber hinaus sind die Vorgaben der Technische Regel Wassergefährdender Stoffe (TRwS) TRwS 779 – Allgemeine Technische Regelungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, St. Augustin vom Juni 2024 in den Abschnitten 10.2 und 10.3 zu berücksichtigen.
- h) Die Anlagendokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

## 6. Außerbetriebnahme

### 6.1. Auflagen

#### 6.1.1. Baurecht

Nach Betriebsaufgabe, d. h. wenn die WEA vom Netz gehen und länger als 6 Monate kein Strom erzeugt wird, sind die Anlagen vollständig, einschließlich der Fundamente, innerhalb von 12 Monaten nach dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung zu beseitigen (siehe Schreiben der Stadt Baesweiler vom 28.11.2024).

#### 6.1.2. Baurecht

Sobald die geplanten Anlagen zurückgebaut werden, ist im Bereich des Standortes Bodenaustausch von mindestens 1,50 m Höhe vorzunehmen, sodass die Fläche wieder störungsfrei landwirtschaftlich genutzt werden kann.

#### 6.1.3. Baurecht

Die Aufnahme der Rückbauarbeiten ist der Stadt Baesweiler rechtzeitig anzukündigen.

#### 6.1.4. Wasserrecht

Sollten für die Außerbetriebnahme Baumaßnahmen erforderlich sein, so gelten grundsätzlich für diese Baumaßnahmen die unter „Bauphase“ aufgeführten Auflagen.

#### 6.1.5. Wasserrecht

Die Außerbetriebnahme ist der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einen Monat vor Beginn möglicher (Rück-)Baumaßnahmen anzuzeigen.

#### 6.1.6. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Sofern im Rahmen der Betriebsaufgabe die Anlage oder Teile von ihr stillgelegt und zurückgebaut werden, ist für die Gesamtheit der Arbeiten ein Rückbau- und Entsorgungskonzept spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahmen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Das Rückbau- und Entsorgungskonzept basiert auf den Hersteller- und Betreiberangaben und den örtlichen Gegebenheiten. Das Konzept muss folgende Angaben möglichst vollständig beinhalten:

1. Festlegung der Arbeitsprozesse vor Ort unter Angabe des Geräte-Hilfsstoff- (z. B. Wasser für Niederschlagung Staubemissionen, Fliesmaterial für die Filtration des staubhaltigen Wassers) und Personaleinsatzes;
2. Entstehende Emissionen und deren Vermeidung oder Verringerung;
3. Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die der Wiederverwendung zugeführt werden;
4. Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort;
5. Vorschlag zur Dokumentation (Fotodokumentation, Verbleibnachweise).

#### 6.1.7. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Im Rückbau- und Entsorgungskonzept müssen folgende Punkte und Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers berücksichtigt werden:

1. Offene Systeme wie z.B. Schwingungsdämpfer und Auffangwannen müssen vor dem Rückbau entleert werden.
2. Die verschiedenen Bestandteile der WEA müssen zunächst physisch getrennt werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
3. Die Materialien müssen möglichst sortenrein einer weiteren Verwertung zugeführt werden.

4. Die beim Rückbau der WEA anfallenden Materialien sind nach Beendigung der Zerlegungsarbeiten zeitnah von der Baustelle zu entfernen.
5. Das im Bereich der Abfallbehandlung und -entsorgung eingesetzte Personal muss für die jeweilige Tätigkeit fachlich qualifiziert sein und ist entsprechend einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.
6. Die genutzten Maschinen und Geräte für die Tätigkeiten zum weiterführenden Recycling und Verwertung müssen für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein.
7. Bodenmaterial darf nicht mit Baumaterial/Baustoffen vermischt/verunreinigt werden. Bodenmaterial und Baumaterial/Baustoffe müssen getrennt voneinander gelagert werden.
8. Für das Zerlegen von WEA-Komponenten sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stäuben in den Boden vorzusehen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind die Verwendung von Einhausungen sowie das Auffangen und Filtern von Sägestaub und kontaminiertem Kühlwasser oder ausreichend dimensionierte Matten oder Geotextilien, die auf dem Boden ausgebreitet werden.
9. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden.
10. Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden.
11. Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden.
12. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren.
13. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.

#### 6.1.8. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Sollten sich die im Rückbau- und Entsorgungskonzept angegebenen Entsorgungswege ändern, sind die Änderungen unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

#### 6.1.9. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsorgung sind die gesamten Arbeitsprozesse inklusive der Transportvorgänge zu dokumentieren. Eine Möglichkeit dazu bietet das Führen eines Bautagebuches oder Wochenberichte mit entsprechender Bilddokumentation der einzelnen Arbeitsschritte. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### 6.1.10. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Der Verbleib sämtlicher anfallender Abfälle ist durch Verbleibnachweise, wie zum Beispiel Wiege- und Lieferscheine und unter dem Einsatz des elektronischen Nachweisverfahrens, zu dokumentieren.

Die Dokumentation des Verbleibs des Rückbaumaterials ist unaufgefordert bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Räumung des Grundstücks der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### 6.1.11. Bodenschutz

Für den Rückbau ist eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen und der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion (UBB SR) zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Rückbauarbeiten zu benennen.

#### 6.1.12. Bodenschutz

Vor dem Rückbau der Anlagen ist ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. In diesem sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens während des Rückbaus und die Rekultivierungsziele sowie –Maßnahmen darzustellen.

#### 6.1.13. Bodenschutz

Die Dokumentation der BBB ist der UBB SR in Form von Begehungsprotokollen bis zum Abschluss der Bodenarbeiten vorzulegen. Die Begehungsprotokolle sind unverzüglich einzureichen.

#### 6.1.14. Bodenschutz

Beim Rückbau ist die Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtung, vor Schadstoffeinträgen und vor Bodenerosion zu ergreifen. Temporäre Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen und Fundamente sind vollständig rückzubauen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind unter Beachtung der § 6–8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV wiederherzustellen.

#### 6.1.15. Luftfahrt

Vor der Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschaltvorrichtung ist die UBB SR auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebs und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschaltvorrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

## 6.2. Hinweise

### 6.2.1. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

- a) Beim Rückbau der WEA sind folgende technischen Vorschriften und Leitfäden zu beachten:
  - DIN SPEC 4866 vom Oktober 2020: Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen;
  - Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellen Fassung
  
- b) Die Vorgaben zur Abfallhierarchie nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung sind bei der Aufstellung des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes zu beachten. Es gilt danach folgende Reihenfolge bei der Entsorgung von Abfällen:
  - a) Vorbereitung zur Wiederverwendung;
  - b) Recycling;
  - c) sonstige Verwertung, z. B. energetische Verwertung;
  - d) Beseitigung.
  
- c) Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils gültigen Fassung im Hinblick auf Trennung und Dokumentation müssen angewendet werden.

## 7. Allgemeine Hinweise

### 7.1. Baurecht

Sowohl während des Genehmigungsverfahrens als auch nach Erhalt der Genehmigung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der StädteRegion Aachen und der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Baesweiler ein Wechsel des Bauherren bzw. später des Betreibers der Anlage unverzüglich unter Angabe von Namen und Anschrift des jeweiligen Rechtsnachfolgers schriftlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 52b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mitzuteilen. Die Genehmigung kann nur im Ganzen umgesetzt werden. Rechte und Pflichten für Bau und Betrieb der Anlagen gehen auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsnachfolger ist hierüber frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Rechtsnachfolger hat umgehend nach Übernahme der Baugenehmigung bzw. Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde Bürgschaften gemäß Ziffer 1.2.1 der Nebenbestimmung vorzulegen, welche die Rückbauverpflichtung auch für den Rechtsnachfolger absichern.

### 7.2. Baurecht

Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 23 BauO NRW 2018 beruft sich die Stadt Baesweiler auf die Anordnung zur Durchführung von Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen durch das Bauordnungsamt der Stadt Baesweiler für die baulichen Anlagen.

### 7.3. Baurecht

Der Betreiber ist verpflichtet, alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungen sowie alle sich aufgrund anderer Vorschriften und Auflagen ergebenden Wartungen (z. B. Feuerlöscher, Sicherheitsgeschirre etc.) vollständig, regelmäßig und in den vorgeschriebenen Intervallen vorzunehmen. Der Nachweis über Zeitpunkt und Umfang der Wartungen ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 7.4. Baurecht

Werbeanlagen sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

### 7.5. Straßenrecht

Jeder Art von Werbeanlagen, die an den freien Strecken der Bundesstraßen bzw. Landesstraßen innerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dieser Straßen, errichtet oder angebracht werden sollen, bedürfen einer straßenrechtlichen Genehmigung bzw. der Zustimmung nach den anzuwendenden Vorschriften durch den zuständigen Straßenbaustraßenbauer.

**Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen.**

### 7.6. Straßenrecht

Weder die Bauherrschaft noch etwaige Rechtsnachfolgende können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb der Bundesstraße bzw. der Landesstraße ergeben oder ergeben können –z. B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelastigungen- geltend machen.

### 7.7. Straßenrecht

Alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

### 7.8. Straßenrecht

Die zufahrtmäßige Erschließung des beantragten Vorhabens zur Landesstraße stellt eine Sondernutzung dar. Die Pflichten für die Erlaubnisnehmerin ergeben sich aus den §§ 18 ff. Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW).

### 7.9. Straßenrecht

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen einen Mindestabstand nach VV TB NRW / MVV TB Anlage A.1.2.8/6, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmende auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Die Verfügungsgewalt und somit auch das Haftungsrisiko liegt ausschließlich bei dem Betreiber der Windenergieanlagen.

#### 7.10. Bodenschutz

Für die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken gelten die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung. Liegt eine bodenähnliche Anwendung vor, sind die Anforderungen der §§ 6–8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung maßgebend.

#### 7.11. Bodenschutz

Beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten (§ 6 Abs. 9 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV).

#### 7.12. Bodenschutz

Im Bereich des Vorhabens sind dem Umweltamt der StädteRegion Aachen keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Für den Fall, dass bei Erd- und Aushubarbeiten organoleptisch (z.B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4 – Bodenschutz und Altlasten, Zollernstr.10, 52070 Aachen, Tel.: 0241/5198-7044) unverzüglich zwecks Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten (Mitteilungspflichten gem. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

#### 7.13. Bodenschutz

Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Bodeneingriffe sind entweder auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Hierbei sollten auch bodenaufwertende Maßnahmen (z. B. Oberbodenauftrag, Entsiegelung, Rekultivierung oder Erosionsschutz) bedacht werden, die tatsächlich auf den Ausgleich von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen abzielen.

#### 7.14. Luftfahrt

Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.

Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne WEA ausgewählt.

#### 7.15.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse etc. ein. Ausgenommen von dieser Konzentrationswirkung sind jedoch Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen und behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vor-

schriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß §§ 8 und 10 WHG.

7.16.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist mir jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

7.17.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

## IV Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Mit Datum vom 29.11.2024 und Ihrer Antragsänderung vom 13.02.2025 haben Sie einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) eingereicht.

Die Antragsänderung war erforderlich, da die mit Antrag vom 29.11.2024 eingereichte WEA 5 aus luftfahrtrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig gewesen wäre.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 19 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben soll innerhalb einer „zusätzlichen Fläche für Windenergie“, im Südwesten des Gebiets der Stadt Baesweiler, in der Gemarkung Baesweiler, Flur 30 und 32 sowie in der Gemarkung Oidtweiler, Flur 9 realisiert werden.

Das Gebiet wurde durch Flächennutzungsplanänderung Nr. 80 der Stadt Baesweiler als „zusätzliche Fläche für die Windenergie“ ausgewiesen.

Die FNP-Änderung wurde am 25.03.2025 (Bekanntmachung 015/2025) bekannt gemacht.

Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen nicht durchzuführen, wenn sich das beantragte Vorhaben zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes befindet, bei dessen Ausweisung eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Aus den vorgenannten Gründen wurde für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die WEA vom Typ Nordex N149 sollen auf folgenden Grundstücken, errichtet werden.

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
4	Baesweiler	30	44
5	Gemarkung	9	4

Bei den Anlagen handelt es sich um WEA mit folgenden technischen Daten:

Anlagentyp	Nordex N149
Nennleistung	5.700 kW
Nabenhöhe	105 m bzw. 125 m
Rotordurchmesser	149,1 m
Gesamthöhe	179,55 m bzw. 199,55 m
Anlagenkonzept	mehrstufiges Planetengetriebe + Stirnradstufe, drehzahlvariabel
Rotorblattverstellung	Pitchsystem
Rotorblatt	Glasfaser- und kohlenstoffverstärkter Kunststoff, 72,40 m Gesamtlänge, Serrations zur Optimierung des Schalleistungspegels
Betriebsdrehzahlbereich Rotor	6,2 bis 12,2 U/min

Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Antragsunterlagen erhalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen.

## 2. Behördenbeteiligung

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung wurde der Antrag am 02.12.2024 vorab der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrt sowie dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vorgelegt.

Am 08.01.2025 wurde Ihr Antrag, nach erfolgter Ergänzung vom 20.12.2025, folgenden Behörden zur Prüfung vorgelegt:

- Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 54
  - Dezernat 33
  - Dezernat 55
  - Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Deutscher Wetterdienst
- Kreis Heinsberg
- Stadt Alsdorf
- Stadt Baesweiler
  - Bauaufsichtsamt
  - Planungsamt
  - Tiefbauamt
  - Liegenschaftsamt
  - Untere Denkmalbehörde
- Stadt Herzogenrath
- Stadt Übach-Palenberg
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesbetrieb Information und Technik NRW
- Landschaftsverband Rheinland (Amt für Denkmalpflege)
- Landschaftsverband Rheinland (Amt für Bodendenkmalpflege)
- Landschaftsverband Rheinland (Amt für Kulturlandschaften)
- Nachfolgenden Stellen in meinem Haus:
  - Gesundheitsamt
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
  - Untere Naturschutz-, Landschaftsbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Brandschutzdienststelle
- Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste
- Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Aachen und Düren

Am 21.01.2025 haben Sie eine Änderung Ihrer Antragsunterlagen, aufgrund der ablehnenden Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie des Dezernates 26 der Bezirksregierung Düsseldorf vorgenommen. Die Ablehnung der beiden v. g. Behörden erfolgte aufgrund der Höhe der WEA 5. Daraufhin wurden Ihre geänderten Antragsunterlagen am

22.01.2025 erneut den beiden v. g. Behörden sowie der Stadt Baesweiler und der Unteren Immissionsschutzbehörde der StädteRegion Aachen zur Prüfung vorgelegt.

Eine Ergänzung der geänderten Antragsunterlagen erfolgte am 13.02.2025, woraufhin diese Unterlagen am 14.02.2025 den nachfolgenden Behörden zur Prüfung vorgelegt wurden:

- Stadt Baesweiler
- Nachfolgenden Stellen in meinem Haus:
  - Gesundheitsamt
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
  - Untere Naturschutz-, Landschaftsbehörde.

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden –nach Änderung Ihrer Antragsunterlagen–, abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweisen, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung haben Sie einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und der Unteren Umweltschutzbehörden der StädteRegion Aachen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlagen unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

### **Verfahrensfragen**

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m sind unter der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung ist in diesem Fall ein vereinfachtes Verfahren nach dem BImSchG durchzuführen.

### **Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens**

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung vorstehend aufgeführter Befristung sowie der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der o. a. Windenergieanlagen vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich auch § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotenzial behaftet sind.

---

### **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass durch die Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

---

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm, Windenergieerlass etc.) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

## Planungsrecht

### Stadt Baesweiler

Die Prüfung des Vorhabens durch die Stadtverwaltung Baesweiler hat ergeben, dass ausgehend von einer Planreife gemäß § 245e Abs. 4 BauGB seitens der Stadt Baesweiler gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen, sofern die Bedingungen, Auflagen und Hinweise dieser Genehmigung beachtet werden.

Die beiden beantragte WEA liegen in einem Gebiet, das zukünftig als „zusätzliche Fläche für Windenergie“ festgelegt und genutzt werden soll. Hierzu wird die 80. Flächennutzungsplanänderung „zusätzliche Fläche für Windenergie“ durchgeführt. Die Genehmigung der Bezirksregierung von vom 20.02.2025 liegt bereits vor. Die FNP-Änderung wurde am 25.03.2025 (Bekanntmachung 015/2025) bekannt gemacht.

Die einschlägigen bauplanungsrechtlichen Bestimmungen des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) stehen dem gem. § 35 BauGB privilegierten Vorhaben nicht entgegen. Die Windenergieanlagen liegen in einer durch die 80. Änderung des Flächennutzungsplans „zusätzlichen Fläche für Windenergie“ der Stadt Baesweiler.

### Bezirksregierung Köln

Am 15.02.2025 ist § 36a Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) in Kraft getreten, woraufhin eine befristete Untersagung, von sechs Monaten zur Entscheidung über die Genehmigung von WEA außerhalb der in dem jeweiligen Entwurf des entsprechenden Raumordnungsplans vorgesehenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, ergangen ist, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet.

Nach § 36a Abs. 4 LPIG NRW können die Bezirksregierungen auf Antrag des Vorhabenträgers ein Vorhaben durch Erklärung gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde von der Untersagung nach Absatz 1 befreien, wenn ausnahmsweise eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen ist.

Gemäß § 36a Abs. 1 LPIG NRW, wenn sich ein Raumordnungsplan zur Erreichung der Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Aufstellung befindet, sind zur Sicherung der Durchführung der Planung, die deren Aufstellung miteinschließt, den zur Entscheidung über die Genehmigung berufenen öffentlichen Stellen Entscheidungen über Vorhaben zur Windenergienutzung nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit für sechs Monate ab dem 15. Februar 2025 allgemein untersagt, wenn der jeweilige Vorhabenstandort außerhalb der in dem jeweiligen Entwurf des entsprechenden Raumordnungsplans vorgesehenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt. Dies gilt auch für Verfahren nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist.

Nach § 36a Abs. 4 LPlG NRW können die Bezirksregierungen auf Antrag des Vorhabenträgers ein Vorhaben durch Erklärung gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde von der Untersagung nach Absatz 1 befreien, wenn ausnahmsweise eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn Auswirkungen des Vorhabens auf die mit der jeweiligen Konzeption der Planung beabsichtigte raumordnerische Steuerungswirkung ausgeschlossen sind. Die raumordnerische Steuerungswirkung umfasst auch die Konzentrationswirkung der Windenergiegebiete. Bei der Beantragung und Entscheidung über die Befreiung ist nicht nur das Vorhaben selbst in den Blick zu nehmen, sondern auch die planerischen Auswirkungen sämtlicher in räumlicher Nähe vorhandener, geplanter und beantragter Anlagen beziehungsweise Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches dienen. Führen diese in ihrer Gesamtheit zu einer Störung der Durchführung der Planung, ist eine Befreiung auch im Einzelfall nicht möglich. Die räumliche Nähe umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Vorhabens, mindestens aber das Gebiet bis zu den umliegenden geplanten Windenergiegebieten des Regionalplanentwurfs. Dass eine Störung der Planung ausnahmsweise ausgeschlossen ist, ist vom Vorhabenträger darzulegen. Dafür sind vom Vorhabenträger die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sind.

Daraufhin haben Sie am 21.02.2025 einen Antrag auf Befreiung von der allgemeinen plansichernden Untersagung für Ihre beantragte WEA 4 gestellt.

Der Standort Ihrer beantragten WEA 5 liegt innerhalb des Entwurfs zur Darstellung von Windenergiegebieten des Regionalplans Köln und der Standort Ihrer beantragten WEA 4 befindet sich knapp außerhalb.

Mit Schreiben vom 24.03.2025 befreit mich die Bezirksregierung Köln von der allgemeinen plansichernden Untersagung nach § 36a Abs. 1 LPlG NRW.

Eine Störung der Durchführung der Planung kann ausnahmsweise ausgeschlossen werden. Das Vorhaben liegt in räumlicher Nähe zu einem geplanten Windenergiebereich und es können negative Wechselwirkungen mit diesem ausgeschlossen werden. Zudem liegt das Vorhaben innerhalb einer bestehenden kommunalen Planung, die bereits im Regionalplanverfahren Berücksichtigung gefunden hat.

### **Baurecht**

Die Stadt Baesweiler teilt in Ihrer Stellungnahme vom 26.02.2025 mit, dass zwischen Bauherren und der Stadt Baesweiler vor Erteilung der Genehmigung ein Wegenutzungsvertrag abzuschließen ist. Für die geplanten WEA 4 und WEA 5 müssen vor Erteilung der Genehmigung die entsprechenden Abstandsflächenbaulasten eingetragen werden.

Mit Mail vom 01.04.2025 wird durch die Stadt Baesweiler die geforderte Eintragung der Abstandsflächenbaulasten nachgereicht. Der geforderte Wegenutzungsvertrag liegt mit Unterschrift des Bürgermeisters der Stadt Baesweiler vor und befindet sich gleichzeitig auf dem Postweg an die Antragstellerin.

Ebenso teilt, die Stadt Baesweiler in Ihrer Stellungnahme vom 26.02.2025 mit, dass eine Rückbauchverpflichtung dem Antrag beiliegt und bittet darum, die nach § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Absicherung des Rückbaus durch Vorlage einer Bürgschaft vor Genehmigung sicherzustellen.

Mit Mail vom 01.04.2025 teilt, die Stadt Baesweiler mit, dass die nach § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbaubürgschaft nicht vor Genehmigung sondern spätestens zwei Monate vor Ausführungsbeginn jeglicher in Zusammenhang mit den geplanten Windenergieanlagen stehenden Bauarbeiten einschließlich Erdarbeiten zugunsten der Stadt Baesweiler abzusichern ist.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass ausgehend von einer Planreife gemäß § 245e Abs. 4 BauGB gegen das nach der Bauordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtige Vorhaben aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, sofern die durch das Bauordnungsamt der Stadt Baesweiler formulierten Bedingungen und Auflagen vollumfänglich erfüllt und die Hinweise berücksichtigt werden.

### **Bankbürgschaft**

Gem. § 35 Abs. 5 BauGB muss sichergestellt werden, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut wird und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Aus diesem Grunde wird die Genehmigung unter der Auflage erteilt, dass entsprechende Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften zu Gunsten der Stadt Baesweiler hinterlegt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde entsprechend dem Abschnitt „5.2.2.4 Rückbauverpflichtung“ des Windenergie–Erlass NRW vom 08.05.2018 mit 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt.

Die Gesamtkosten werden in dem jeweiligen Formular 1 des Registers 1 der Antragsunterlagen mit 3.455.760,00 € für WEA 4 und mit 2.551.360,00 € für WEA 5 angegeben. Die Gesamtkosten des von der Genehmigung erfassten Vorhabens belaufen sich somit auf 6.007.120,00 €. Hieraus ergibt sich rechnerische eine Höhe für die Sicherheitsleistung von insgesamt 390.462,80 € für die WEA 4 und WEA 5, anteilig beträgt die Sicherheitsleistung für die WEA 4 224.624,40 € und WEA 5 165.838,40 €.

### **Straßenrecht**

In seiner Stellungnahme zum Vorhaben erteilt der Landesbetrieb Straßenbau NRW seine straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein–Westfalen (StrWG NRW). Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgte nur auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen (M1:2.000, vom 28.11.2024). Abweichungen von diesen Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.

Abweichend von der Beantragung wird eine direkte Zufahrt von der Bundesstraße 57 weder als Betriebs- noch als Baustellenzufahrt zugelassen. Die Zufahrten haben grundsätzlich über die Landesstraße 240 und den daran angebundene Wirtschaftswegen bzw. rückwärtig zu erfolgen.

Die WEA sollen im Nahbereich der Landesstraße 240 errichtet werden. Die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW formulierten Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

In Ihrer Stellungnahme vom 08.01.2025 teilt die Polizei NRW, Aachen, Direktion Verkehr mit, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, wenn die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen gemäß RAST 06 und StVO an das bestehende Straßennetz angeschlossen werden.

### **Luftfahrtrecht**

Bei Ihrem ursprünglich eingereichten Antrag war die WEA 5 aus luftfahrtrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig, weshalb Sie am 29.11.2024 eine Antragsänderung eingereicht haben wäre.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, mit der Antragsänderung vom 29.11.2024, wurde vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Bedenken gemäß § 14 LuftVG geäußert.

Die geplanten Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Geilenkirchen generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann. Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlagen zu reduzieren oder die Windenergieanlagen abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlagen erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Nebenbestimmung 4.1.19). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlagen reduziert oder gar nicht betrieben werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Hinweis 7.14).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Hinweis 7.14). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert (Auflage 5.1.27).

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Auflage 5.1.28).

Die Nebenbestimmung 5.1.29 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Nebenbestimmung 5.1.30 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (Nebenbestimmung 6.1.15), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Nebenbestimmung 2.1.15 dient der Erfassung der Windenergieanlagen WEA 4 und WEA 5 als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 4 und WEA 5 wird nach § 18a LuftVG aus flugsicherungstechnischer Sicht nur unter der Auflage der bedarfsgerechten Steuerung zugestimmt, um eine Störung der ASR-S nach §18 a LuftVG auszuschließen.

Die erteilte Zustimmung für die WEA 4 und WEA 5 gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der WEA. Bei Änderung des Antrages

(z.B. Standortkoordinaten oder Bauhöhe) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Auch in den Fällen, in denen eine nochmalige Beteiligung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG nicht mehr vorgesehen ist, dürfen luftverkehrsrechtlich zulässige Bauhöhen nicht überschritten werden. Andernfalls kann es zur Anordnung des Rückbaus der Anlage nach § 16 LuftVG kommen.

Aufgrund der prekären Bauhöhe der WEA 4 (330,55 m ü. NHN) ist die tatsächliche Bauhöhe dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Fertigstellung mit dem Vermessungsprotokoll eines/r Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in (ÖbVI) nachzuweisen.

Sämtliche Forderungen sind als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Die fachtechnische Prüfung der ebenfalls beteiligten Luftfahrtbehörde, Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), hat ergeben, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA keine Bedenken bestehen, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Gründe, die einer luftrechtlichen Zustimmung zum Bauvorhaben entgegenstehen sind unter Beachtung der Auflagen nicht ersichtlich.

Weiter teilt die Luftfahrtbehörde mit:

*Bei der Kennzeichnung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis unter Verwendung von LEDs ist jedoch unbedingt zu beachten, dass der Nachtflugbetrieb der Polizei, der Streitkräfte und der Luftrettung in der Regel mit Nachtsichtbrillen (NVG) durchgeführt wird und die Hindernisbefeuerung mit LED ohne Infrarot-Anteil nicht erkennbar ist.*

*Aufgrund dessen sind zur Abwehr einer ernststen Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und der Allgemeinheit gem. § 14 Absatz i.V.m. § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV die v.g. Anforderungen bzgl. LED (vgl. Auflage Nr. 2, Nachtkennzeichnung, Seite 5 – 6) unbedingt einzuhalten.*

*Nach Prüfung des Einzelfalls ist nicht ersichtlich, dass der Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) den Luftverkehr gefährden würde. Der Einsatz einer BNK ist am Standort daher grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV und der diesbezüglichen Auflagen eingehalten werden.*

*Gründe, die einer luftrechtlichen Zustimmung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich, sofern die Auflagen beachtet werden.*

Durch die Errichtung des Bauvorhabens werden keine Störungen von Flugsicherungseinrichtungen erwartet (§ 18a LuftVG).

Sämtliche Forderungen sind als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

## Geologie

- Bodenschutz

Nach Angabe der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UBB SR) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Bei Bodenarbeiten sind die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 zu beachten. Zum Schutz des Bodens – insbesondere für das fachgerechte Abtragen, Zwischenlagern und Aufbringen von Bodenmaterial mit anschließender Rekultivierung – ist gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen und der UBB SR zu benennen. Die BBB erstellt ein Bodenschutzkonzept (inkl. Bodenschutzplan) nach DIN 19639 und stimmt dieses vor Beginn der Maßnahme mit der UBB SR ab.

- Bodenschätze

Der Geologische Dienst macht in seiner Stellungnahme vom 30.01.2025 keine Aussage zur Existenz von Bodenschätzen.

- Baugrundverhältnisse

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass ein Baugrundgutachten den Antragsunterlagen nicht beiliegt. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2) verwiesen.

Außerdem weist der Geologische Dienst NRW darauf hin, dass während der Bauausführung geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen sind. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten.

Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

- Erdbebengefährdung

Der Geologische Dienst NRW teilt in seiner Stellungnahme vom 30.01.2025 mit, dass die Standorte der geplanten WEA in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T liegen.

Zur Bewertung der Erdbebengefährdung ist bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 von DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundes-

republik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein–Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Bau–bestimmungen des Landes wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Die Standorte der geplanten WEA Bereich Baesweiler, Gemarkungen Baesweiler und Oidtweiler, liegen in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T. Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Eine entsprechende Einstufung prüft die Genehmigungsbehörde.

Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

- Erdbebenüberwachung

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass die Standorte der geplanten WEA außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegebenen Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind, liegen. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.

Weitere geowissenschaftliche Belange

Aus bodenkundlicher und hydrogeologischer Sicht bestehen seitens des Geologischen Dienstes keine weiteren Anmerkungen zu dem geplanten Vorhaben.

In Bezug auf die Rohstoffsicherung ist aktuell kein planungsrelevantes Rohstoffvorkommen betroffen.

Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind innerhalb der beantragten Flächen nicht ausgewiesen.

### **Landschaftsschutz**

Beurteilungsgrundlage ist der Landschaftspflegerische Begleitplan, Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell (November 2024) sowie die Artenschutzprüfung zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baesweiler (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell (August 2024).

Aus Sicht des Landschaftsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn sämtliche im Bericht und die in der Artenschutzprüfung zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baesweiler festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Sämtliche Forderungen sind als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

### **Ländliche Entwicklung, Bodenordnung und agrarstrukturelle Sicht**

Das Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln wurde am 08.01.2025 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens des Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass deren Belange nicht betroffen sind und keine Bedenken bestehen.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Landwirtschaftskammer NRW wurden ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht geäußert. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplan entstanden sind, sollten nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen, um so weiterer Entnahme hochwertiger Ackerböden vorzubeugen. Stattdessen wird die Zahlung von Ersatzgeldern vorgeschlagen.

Hinweis auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes:

*Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete - 2 -*

*Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.*

### **Belange des Arbeitsschutzes**

Das Dezernat 55- Arbeitsschutz der Bezirksregierung Köln teilt mit Schreiben vom 16.01.2025 mit, dass Windenergieanlagen (WEA) gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) unterliegen. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der Maschinenrichtlinie. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevanter Belange, erfüllt.

Dies bestätigen Sie im Kapitel 7 Anlagenbeschreibung:

*Nordex-Windenergieanlagen sind mit technischen Ausrüstungen und Einrichtungen ausgestattet, die dem Personen- und Anlagenschutz dienen und einen dauerhaften Betrieb gewährleisten. Die gesamte Anlage ist entsprechend der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ausgelegt und nach IEC 61400 zertifiziert.*

Deshalb bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

## **Immissionsschutz**

Bei den beantragten WEA handelt es sich um Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 5 BImSchG. Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 BImSchG. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BImSchG verursacht.

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit den Vorgaben des Windenergieerlass NRW vom 08. Mai 2018.

Bei der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Schallimmissionsprognose ist der Nachweis zu führen, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze aller Unsicherheiten, insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung, der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 Prozent den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält. Die Einhaltung der hierfür erforderlichen, in der Schallimmissionsprognose genannten Maßnahmen, wird durch Auflagen in der Genehmigung sichergestellt.

Von einer erheblichen Belästigungswirkung durch Schattenwurf kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort – gegebenenfalls unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender WEA – mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Es ist deshalb sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten. Diese Werte beziehen sich auf Wohnnutzungen und sind nicht unmittelbar auf andere Nutzungen übertragbar. Durch eine Auflage zur Genehmigung wird sichergestellt, dass durch eine Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (zum Beispiel Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung und die hieraus resultierenden Auflagen erfolgten auf Grundlage der Vorschriften des Erlasses für die Planung und Genehmigung von WEA und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) / Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) vom 08. Mai 2018.

Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der immissionsschutzrechtlichen Überwachung keine Bedenken, wenn die in Kapitel III Nebenbestimmungen aufgeführten Auflagen eingehalten und die Hinweise berücksichtigt werden.

### **Schallimmissionen**

Eine Prüfung des Schallgutachtens der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr. SP25019B1, Datum 21.01.2025) hat ergeben, dass gegenüber dem Vorhaben aus Sicht der immissionsschutzrechtlichen Überwachung keine Bedenken bestehen, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen in diesem Bescheid eingehalten und berücksichtigt werden.

Feststellung:

1. Die Eingangsparameter zur Ermittlung der Vorbelastung sind vollständig und genehmigungskonform.
2. Die Wahl der Immissionsorte sowie die berücksichtigte Schutzbedürftigkeit sind plausibel.

Die Stadt Übach-Palenberg führt in Ihrer Stellungnahme aus, dass es bei Immissionspunkten auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg zu Überschreitungen der Richtwerte kommt. Grundsätzlich liegt die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Immissionspunkte auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg.

Der Kreis Heinsberg hat in seiner Stellungnahme vom 30.01.2025 zu dem in Rede stehenden Vorhaben keine Bedenken, wenn die im Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen an relevanten Immissionspunkten durch WEA am Standort Baesweiler, SP24018B1 vom 10.05.2024, der windtest grevenbroich gmbH, Frimmersdorfer Straße 73a, 41517 Grevenbroich, genannten Immissionswerte an den genannten Immissionspunkte eingehalten werden .

### **Schattenwurf**

Die Nebenbestimmungen zur Verhinderung von unzulässigem Schattenwurf verursacht durch die in Rede stehenden Anlagen ergeben sich aus den Berechnungsergebnissen des Schattenwurfgutachtens der windtest grevenbroich gmbh vom 29.01.2025 (Bericht- Nr. SW25006B1) im Register 15 der Antragsunterlagen.

Das o. g. Gutachten ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30h/a (worst case) so dass der Einbau von Abschaltvorrichtungen entsprechend erforderlich ist.

### **Eiswurf, Blitzschutz, Standsicherheit**

Der Gefahr des Eiswurfes wird dem Antrag entsprechend durch den Einsatz eines Systems zur Eiserkennung begegnet.

Des Weiteren ist die Anlage mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der WEA die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflichten in Bezug auf Eiswurf und Blitzschutz sichergestellt ist.

### **Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlagen gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegte Grundpflicht verstoßen wird.

Die bei der Aufstellung der Anlagen anfallenden Abfälle werden nach unterschiedlichen Materialien getrennt einer Verwertung oder soweit das nicht möglich ist, einer Beseitigung zugeführt.

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils gültigen Fassung im Hinblick auf Trennung und Dokumentation müssen angewendet werden.

### **Gewässerschutz**

#### **• Allgemein**

Oberirdische Gewässer sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Der minimale vertikale Abstand des geplanten Vorhabens (Fundamentunterkante) zum Grundwasserspiegel beträgt mindestens 20 Meter. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten. Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden aufgenommen.

Auf Grundlage der vorliegenden Dokumente und Informationen ist keine unmittelbare Betroffenheit von Rohrfernleitungsanlagen nach RohrFLtgV bekannt, die in die Zuständigkeit des Dezernat 54 A - Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Köln fallen würden.

#### **• Betrieblich**

Es steht nicht zu befürchten, dass von der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 5 Abs. 1 BImSchG durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Für alle Anlagen, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden und die unter die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fallen, hat der Betreiber nach § 43 Absatz 1 dieser Verordnung eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.

Nach § 44 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 S. 905) in der zurzeit geltenden Fassung (AwSV) hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Diese muss einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthalten und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegen.

### **Belange des Brandschutzes**

Mit Stellungnahme vom 31.01.2025 teilt die Brandschutzdienststelle mit, dass gegen die Durchführung des Bauvorhabens in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken bestehen, wenn das Brandschutzkonzept E0003944543 Rev. 8 vom 01.04.2021 umgesetzt und beachtet wird.

Die Antragsunterlagen wurden der Brandschutzdienststelle zur Einsichtnahme und Prüfung der Belange des abwehrenden Brandschutzes, im Kontext des § 14 BauO NRW vorgelegt. Insbesondere wurden die Belange des abwehrenden Brandschutzes – in Analogie zu den Vorgaben von Punkt 54.33 der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW – hinsichtlich folgender Punkte geprüft:

- 1) Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung
- 2) Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen
- 3) Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen
- 4) Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteanlagen
- 5) Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung (wie Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschanlagen) und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden
- 6) Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung (wie Brandmeldeanlagen) und für die Alarmierung im Brandfall (Alarmierungseinrichtungen)
- 7) betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren (wie Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Feuerschutzübungen)
- 8) Beantragte Abweichungen / Erleichterungen
- 9) Sonstige Hinweise

Die in der Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen (Ziffer 1 und Ziffer 2 der Stellungnahme vom 31.01.2025) wurde nicht in die Genehmigung aufgenommen, da diese Bestandteil des Brandschutzkonzeptes sind, welches Bestandteil dieser Genehmigung ist.

### **Belange des Gesundheitsschutzes**

Für die gesundheitliche Bewertung des Vorhabens wurden die Immissionsrichtwerte gemäß

- TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998),
- Windenergieerlass NRW (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018) und
- Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund-/ Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (Stand 30.06.2016)

zugrunde gelegt.

Bewertungsmaßstab für die Bewertung ist das Schutzgut Mensch.

Schallgutachten: Es wurden 18 Immissionspunkte (Wohnbebauung in allen Himmelsrichtungen, an denen eine Richtwertüberschreitung am ehesten zu erwarten ist) festgelegt. Aus den Berechnungen der Vergleichsschallprognose geht hervor, dass der zulässige Schall-Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung sowie der Zusatzbelastung aufgrund der geplanten WEA an den meisten Immissionspunkten nicht überschritten wird. An einem Immissionspunkt ist der Beurteilungspegel bereits durch die Vorbelastung um 3 dB überschritten. Diese Überschreitung liegt im zulässigen Bereich. Es ergibt sich durch die geplanten WEA keine relevante Zusatzbelastung nach TA Lärm. Es wird für die Berechnungen von unterschiedlichen Betriebsmodi für den Tag- und Nachtbetrieb ausgegangen. Damit ist aufgrund der Berechnungen sowohl für die Tagzeiten als auch für die Nachtzeiten während des Betriebs keine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die WEA zu erwarten.

Von Windenergieanlagen erzeugter Infraschall wird in Bezug auf dessen mögliche gesundheitliche Auswirkungen in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Laut Windenergieerlass NRW vom 8. Mai 2018 kann messtechnisch nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und haben daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ausgehend von der geplanten Anlage sind daher nach Aussage des Gesundheitsamtes der StädteRegion Aachen nicht anzunehmen.

Schattengutachten (Schattenwurfprognose): Es wurden 57 Immissionspunkte festgelegt. An insgesamt 50 Immissionspunkten wird teilweise aufgrund der Vorbelastung, teilweise aufgrund der Zusatzbelastung, die maximal zulässige tägliche bzw. jährliche Schattenwurfdauer überschritten. Es sind technische Maßnahmen zur Begrenzung der täglichen Schattenwurfdauer bzw. der jährlichen Schattenwurfdauer durch den Einbau entsprechender Schattenwurfmodule erforderlich, damit die Orientierungswerte gemäß der Empfehlung Länderausschuss für Immissionsschutz sicher eingehalten werden.

Aus gesundheitsvorsorglicher Sicht empfiehlt das Gesundheitsamt, dass die WEA, wie in der Schallimmissionsprognose beschrieben, nachts leistungsreduziert betrieben werden und wie in der Schattenwurfprognose beschrieben, mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgerüstet werden.

### **Denkmalschutz**

- Bodendenkmal

Nach Angaben des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Bedenken bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht daher nicht.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass zu berücksichtigen ist, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenk-

malpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Baesweiler als Untere Denkmalbehörde oder das LVR–Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039–0, Fax 02425/9917–160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer\*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer\*in und der/die Leiter\*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

- Denkmal

Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) weist in seiner Stellungnahme vom 31.01.2025 darauf hin, dass das Kulturelle Erbe in diesem Verfahren nicht geprüft und eine angeregte Visualisierung nicht erstellt wurde.

Folgende Aussage des Kap 2.5 Denkmalschutz (S. 2) ist aus Sicht des LVR–ADR nicht nachvollziehbar: *„Die Baudenkmäler der benachbarten Ortslagen wurden zuletzt im Genehmigungsverfahren der drei 2023 errichteten benachbarten Anlagen auf eine mögliche Beeinträchtigung geprüft. Es ist davon auszugehen, dass durch die hier beantragte Erweiterung ebenfalls keine unzulässige Beeinträchtigung entsteht.“*

Der LVR–ADR sieht hier einen Verfahrensmangel in Form einer Abwägungsfehlschätzung, denn diese Annahme müsste mit einer Kartenansicht zu den Standorten der geprüften WEA, einer Visualisierung und einer Beschreibung der Prüfung nachgewiesen werden.

Abgesehen davon verweist der LVR – ADR auf seine Stellungnahme vom 8.11.2024, in der er auf eine Betroffenheit des KLB 37 „Gut Alt–Merberen“ hinweist. Darin erinnerte er auch, dass trotz des Hinweises in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 21.5.2024 der Umweltbericht die Lage des Plangebiets Windenergiezone in einem KLB weiterhin nicht anführt. Wir wiesen auch auf das Genehmigungsverfahren hin, in dem eine Berücksichtigung des KLB ohne die konkrete Benennung und Kartierung dessen nicht durchgeführt werden kann. Genau diese Situation ist nun eingetreten.

Das Denkmal Feldkreuz der ehem. Hofanlage Alt–Merberen und der KLB sollten auch in diesem Verfahren zumindest genannt, beschrieben und in einer Kartendarstellung gekennzeichnet werden. Das Überstreichen des KLB mit den Rotorflügeln der WEA in Flur 9, Flurstück 4 sehen wir weiterhin als kritisch an. Zwar sind keine substantziellen Beeinträchtigungen zu befürchten, aber eine angemessene Umgebung von KLB und Denkmal wäre angesichts der bereits zahlreichen WEA im Umfeld durch eine Versetzung der WEA um einige Meter möglich, um ein Überstreichen des KLB mit den Rotorflügeln zu verhindern.

Gemäß § 2 Erneuerbare–Energien–Gesetz (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bun–

desgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Dies bedeutet, dass Abwägungsentscheidungen zugunsten erneuerbarer Energien getroffen werden müssen, sofern nicht außergewöhnlich schwerwiegende Interessen entgegenstehen. Denkmalrechtliche Vorschriften müssen zwar grundsätzlich beachtet werden, verlieren jedoch an Gewicht, wenn ihre Berücksichtigung den Ausbau der Windenergie unverhältnismäßig behindern würde.

Seitens der Stadt Baesweiler (Untere Denkmalbehörde) wurde keine Visualisierung gefordert, es ist davon auszugehen, dass von den neuen Anlagen keine Beeinträchtigungen der Denkmäler hervorgerufen werden. Sofern eine visuelle Beeinträchtigung erfolgen sollte, ist diese durch die Lebensdauer der WEA auf ca. 25 Jahre begrenzt.

#### Kulturlandschaften

Der LVR-Dezernat Kultur teilt in seiner Stellungnahme vom 06.02.2025 mit, dass zur vorliegenden Planung aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege Fehlanzeige besteht, da bezogen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ keine Betroffenheit zu sehen ist.

#### **Richtfunk und Weterradar**

Mit Schreiben vom 24.01.2025 teilte die Bundesnetzagentur mit, dass im Planungsgebiet der WEA u. a. das Landesamt für Polizeiliche Dienste NRW Betreiber einer Richtfunkstrecke ist. Dieser wurde somit im Verfahren beteiligt. Eine potentielle Störung des Richtfunknetzes des Digitalfunks der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben durch das geplante Vorhaben ist nicht zu befürchten.

Durch den Landesbetrieb Information und Technik NRW, Netzinfrastruktur, wurde keine Stellungnahme abgegeben, sodass davon auszugehen ist, dass seitens IT.NRW keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen.

Nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sind, mit Stellungnahme vom 13.01.2025, keine Weterradarstandorte von dem Vorhaben betroffen.

#### **Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen**

Mit Stellungnahme vom 30.01.2025 teilt der Kreis Heinsberg mit, dass gegen Ihr Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die im Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen an relevanten Immissionspunkten durch WEA am Standort Baesweiler, SP24018B1 vom 10.05.2024, der windtest grevenbroich gmbH, Frimmersdorfer Straße 73a, 41517 Grevenbroich, genannten Immissionswerte an den genannten Immissionspunkte eingehalten werden .

Stellungnahmen aus den Bereichen Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg wurde nicht abgegeben.

## Stadt Alsdorf

Seitens der Stadt Alsdorf wurde am 03.02.2025 eine gebündelte Stellungnahme abgegeben.

### A 61 Amt für Planung und Umwelt

Das A 61 hat gegen geplanten WEA Standorte keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch auf folgendes hin:

*Die FNP-Fläche stimmt nicht mit der Fläche des Regionalplanentwurfes überein. Die bestehenden Anlagen müssen ausreichend berücksichtigt werden. Auf Alsdorfer Stadtgebiet ist eine Anlage geplant, zu der zurzeit eine Klage beim OVG Münster anhängig ist.*

### A 32 Brandschutzdienststelle

Die ggf. notwendigen Absperrradien würden auch Straßen im Stadtgebiet Alsdorf betreffen. Mindestens die Feuerwehr Baesweiler sollte über die erwähnten Pläne verfügen um im Einsatzfall schnelle Sperrmaßnahmen einleiten zu können.

*Für den Einsatz der Feuerwehr sind vor Nutzungsbeginn Pläne zu erstellen, in denen einerseits die Lage mit Anlagenummer inklusive Zufahrtsmöglichkeiten sowie Absperrradien eingezeichnet sind und andererseits in Anlehnung an Feuerwehrpläne Ansprechpartner, Lage und Bedienung von Sicherheitseinrichtungen (Not-Stop-Schlater), Gefahrstoffe und weitere für den Einsatz relevante Informationen dargestellt werden.*

*Abweichungen von Normen, bei denen rechnerisch die Erfüllung der Anforderungen nachgewiesen werden soll, sind nur in Absprache mit der Brandschutzdienststelle statthaft.*

### A 66 Eigenbetrieb Technische Dienste (Entwässerung)

Das BlmSch-Verfahren betrifft die Alsdorfer Abwasserentsorgung nicht, sodass aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken oder Anmerkungen bestehen.

### A 63 Bauordnungsamt

Die geplanten Anlagen stehen nicht auf dem Gebiet der Stadt Alsdorf. Die baurechtliche Prüfung fällt daher grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Stadt Alsdorf.

## Stadt Herzogenrath

In Ihrer Stellungnahme vom 18.02.2025 teilt die Stadt Herzogenrath mit, dass die geplanten Anlagen sich auf dem Gebiet der Stadt Baesweiler in ausreichendem Abstand zum Hoheitsgebiet der Stadt Herzogenrath befinden. Seitens der Stadt Herzogenrath bestehen daher keine Bedenken gegen die Anlagen.

## Stadt Übach-Palenberg

Die Stadt Übach-Palenberg erhebt in Ihrer Stellungnahme vom 28.01.2025 Bedenken gegen die Genehmigung Ihrer Anlagen.

Hintergrund der Bedenken:

*Grundsätzlich befinden sich die geplanten Anlagen innerhalb eines seitens der Bezirksregierung im Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) festgelegten Windenergiebereichs. Im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des TPEE widerspricht die Stadt Übach-Palenberg der Ausweisung eines solchen Bereiches auf den Flächen der in Rede stehenden Anlagen, da diese zunehmend an die Siedlungsbereiche unserer Stadt heranrücken und die Wohnruhe erheblich stören.*

*Bereits bei vergangenen Planungen zum Repowering der Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Baesweiler im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 – Vorrangzone Baesweiler West – unmittelbar an die o.g. Anlagen angrenzend und dem laufenden Verfahren zur Genehmigungsfähigkeit der o.g. Anlagen (80. Flächennutzungsplanänderung) hat die Stadt erhebliche Bedenken vorgetragen. Diese Bedenken wurden im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zurückgewiesen bzw. es wurde auf das Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG verwiesen.*

*In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass weder das Verfahren zur Aufstellung des TPEE noch das Verfahren zur 80. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Baesweiler abgeschlossen sind.*

*Bereits bei der Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 103 – Vorrangzone Baesweiler West – kam es an einigen Immissionspunkten (IP) auf dem Stadtgebiet der Stadt Übach-Palenberg zur Richtwertenüberschreitungen hinsichtlich des Immissionsschutzes. Die damals erstellten Gutachten zeigten, dass die Planung nicht konfliktfrei war und lediglich durch Auflagen im Genehmigungsverfahren vollziehbar war. Wir gehen davon aus, dass entsprechende immissionsmindernde Maßnahmen beim Bau der vorhandenen Windkraftanlagen durchgeführt wurden.*

*Die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens vorlegten Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass durch den Betrieb der zwei zusätzlichen Anlagen zusätzliche Geräuschimmissionen hervorgerufen werden. Entsprechend werden die Grenzwerte der TA Lärm an einem IP im Stadtgebiet Übach-Palenberg überschritten. Die Richtwerte der TA Lärm werden allerdings bereits durch die Vorbelastung überschritten. Aufgrund der Zusatzbelastung i. V. m. Punkt 3. 2. 1., Absatz 2 der TA Lärm steht eine derartige Überschreitung der Richtwerte einer Genehmigung nicht entgegen.*

*Diese sukzessive Installation neuer Anlagen ("Salami-Taktik") können wir nicht dulden. Bereits in der Vergangenheit wurde durch die v. g. Verfahren die Geräuschbelastung durch Windkraftanlagen derart erhöht, dass nunmehr durch neue Anlagen die Gesamtbelastung weiter steigt (die Richtwerte der TA Lärm werden aktuell schon überschritten), während fortlaufend der Punkt 3. 2. 1., Absatz 2 der TA Lärm greift. Dies konterkariert den Schutzzweck der TA Lärm und führt zu einer erheblichen Belästigung der betroffenen Anwohner.*

*Darüber hinaus kommt die vorgelegte Schattenwurfprognose zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung (an dieser Stelle sei die "Salami-Taktik" erneut erwähnt) und der realen Sonneneinstrahlung der Richtwert der Schattenimmissionen bei 16 IP im Stadtgebiet Übach-Palenberg potenziell überschritten wird. Eine derartig großflächige Betroffenheit zum Nachteil der Anwohner in unserem Stadtgebiet können wir nicht dulden.*

*Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann somit aufgrund von § 35 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 nicht erklärt werden.*

*Sollte es dennoch zu einer Genehmigung der Anlagen kommen, stellt die Stadt Übach-Palenberg gemäß Gliederung der Unteren Immissionsschutzbehörde folgende Anforderungen:*

- 1) Befristungen/Bedingungen: Angebot über Beteiligungsmöglichkeiten der Stadt Übach-Palenberg bis maximal 1 Jahr nach Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 BürgEnG i. V.m. § 6 Abs. 2 EEG, ansonsten Ausgleichsabgabe gemäß § 9 Abs. 2 BürgEnG.*
- 2) Vor Baubeginn: –*
- 3) Bauphase: Implementierung von Schattenwurfmodulen, um die Windenergieanlagen bei auftretenden Schattenimmissionen abschalten zu können.*
- 4) Nach Fertigstellung/ Vor Inbetriebnahme: –*
- 5) Betriebsphase: Abschalten der Windenergieanlagen bei auftretenden Schattenimmissionen. Leistungsreduzierung als geräuschemindernde Maßnahme bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachts in umliegenden Wohngebieten. Finanzielle Beteiligung gemäß § 8 Abs. 1 BürgEnG i. V.m. § 6 Abs. 2 EEG.*
- 6) Außerbetriebnahme: –*
- 7) Allgemeine Hinweise: siehe "Hintergrund der Bedenken"*

*Wir bitten unsere Bedenken und Anforderungen zu berücksichtigen und uns das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens mitzuteilen.*

Mit Schreiben vom 14.02.2025 gibt die Stadt Übach-Palenberg eine ergänzende Stellungnahme ab, in der weiterhin Bedenken erhoben werden.

*Die Stadt Übach-Palenberg erhebt nach wie vor Bedenken gegen die Genehmigung der o. g. Anlagen.*

*Die Hintergründe entnehmen Sie bitte dem Schreiben vom 28. 01. 2025.*

*Nach Abstimmungsgesprächen mit der Stadtverwaltung Baesweiler und der Überarbeitung der Bauausführung der-WEA5 ist die Stadt Übach-Palenberg grundsätzlich bereit, Ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen. Das Einvernehmen ist jedoch an nachfolgende Bedingungen geknüpft, die in den verschiedenen Lebenszyklusphasen der WEA anfallen:*

- 1) Befristungen/Bedingungen: Angebot über Beteiligungsmöglichkeiten der Stadt Übach-Palenberg bis maximal 1 Jahr nach Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 BürgEnG i. V. m. § 6 Abs. 2 EEG, ansonsten Ausgleichsabgabe gemäß § 9 Abs. 2 BürgEnG.*
- 2) Vor Baubeginn: –*

3) *Bauphase: Implementierung von Schattenwurfmodulen, um die Windenergieanlagen bei Schattenimmissionen abschalten zu können.*

4) *Nach Fertigstellung/ Vor Inbetriebnahme: –*

5) *Betriebsphase: Abschalten der Windenergieanlagen bei auftretenden Schattenimmissionen Leistungsreduzierung als geräuschkindernde Maßnahme bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachts in umliegenden Wohngebieten.*

*Finanzielle Beteiligung gemäß § 8 Abs. 1 BürgEnG i. V. m. § 6 Abs. 2 EEG.*

6) *Außerbetriebnahme: –*

7) *Allgemeine Hinweise: siehe "Hintergrund der Bedenken" im Schreiben vom 28. 01.2025*

*Wir bitten die aufgeführten Bedingungen zu berücksichtigen und uns das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens mitzuteilen.*

Grundsätzlich liegt die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Immissionspunkte auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg. Der Kreis Heinsberg hat in seiner Stellungnahme vom 30.01.2025 zu dem in Rede stehenden Vorhaben keine Bedenken, wenn die im Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen an relevanten Immissionspunkten durch WEA am Standort Baesweiler, SP24018B1 vom 10.05.2024, der windtest grevenbroich gmbH, Frimmersdorfer Straße 73a, 41517 Grevenbroich, genannten Immissionswerte an den genannten Immissionspunkte eingehalten werden .

### **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen werden nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Wasserrechts, und des Luftverkehrsrechts.

### **3. Abschließende Würdigung**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und dem Umweltamt der StädteRegion Aachen hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden können und bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlagen unter Beachtung der mit diesem Bescheid

getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Darüber hinaus stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Bedingungen und Auflagen zu genehmigen.

## V Gebühren

Der Bescheid ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid ergeht gesondert.

## VI Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich, außer in Prozesskostenhilfverfahren, vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, bspw. durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin. Die Klage muss dann zwingend nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zu vor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weiter Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rebecca Breuer

Anlagen:

- gestempelte Antragsunterlagen
- Empfangsbekanntnis
- Auflistung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Geilenkirchen